Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5063

11. 08. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5007 —

Begriff des Familienangehörigen sowie Rechte und Pflichten der Familienangehörigen

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 9. August 1989 – I A 2 b 3460/11 – 11 0999/89 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

In verschiedenen Gesetzen wird der Begriff des Familienangehörigen definiert (z. B. § 11 StGB).

1. In welchen Gesetzen wird der Begriff des Familienangehörigen definiert?
2. Welche Personen fallen unter die jeweiligen Definitionen?
3. Welche Rechtsfolgen sind an diese Definitionen gebunden?

Die Vorschrift des § 11 des Strafgesetzbuchs definiert nicht den Begriff des Familienangehörigen, sondern den des Angehörigen.

Das Juris-Informationssystem weist aus, daß der Begriff des Familienangehörigen in 174, der des Angehörigen in 1 202 gesetzlichen Vorschriften (Gesetzen und Rechtsverordnungen) verwendet wird. Über dieses Informationssystem läßt sich jedoch nicht ermitteln, welche dieser Vorschriften eine Definition der genannten Begriffe beinhalten. Eine Definition des Begriffs des Familienangehörigen enthalten weder die familienrechtlichen noch die sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wohl dagegen eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Gesetzen (z. B. § 780 Abs. 3 RVO, § 3 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz, § 6 Flücht-

lingshilfegesetz, § 8 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz, § 4 Abs. 1 Wohngeldgesetz, § 2 Abs. 5 Heimarbeitsgesetz, § 1 Abs. 2 EWG-Aufenthaltsgesetz), wobei der nichteheliche Lebensgefährte in keinem der genannten Beispielsfälle in die Definition einbezogen ist. Eine Einzelbenennung der etwa 1 000 Vorschriften, die im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind, kann die Bundesregierung in einem Ausdruck des Juris-Informationssystems zur Verfügung stellen. Die in diesen Vorschriften angeordneten Rechtsfolgen lassen sich im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht darstellen. Sie sind aus den der Zahl nach genannten Vorschriften ersichtlich und in ihren Einzelheiten in Lehrbüchern und Kommentaren nachgewiesen.

4. Bei welchen dieser Regelungen ist die Bundesregierung bereit, den Begriff der Familienangehörigen um die Partner/innen nichtehelicher schwuler, lesbischer und heterosexueller Lebensgemeinschaften zu erweitern?
5. Was steht dem nach Ansicht der Bundesregierung ggf. entgegen?

Eine Definition des Begriffs des Familienangehörigen findet sich insbesondere in öffentlich-rechtlichen Leistungsgesetzen, bei denen insbesondere im Hinblick auf die große Zahl der Adressaten und die Knappheit der öffentlichen Mittel der Begünstigtenkreis klar begrenzt oder begrenzbar sein muß. Demgemäß liegt es nahe, den (Familien)Angehörigenbegriff auf Personen zu beschränken, die mit dem Normadressaten in einer verwandtschaftlichen oder einer anderen mit vorgegebenen Rechtswirkungen ausgestatteten persönlichen Verbindung stehen. Ob das Zusammenleben ohne vorgegebene Rechtsbindung zur Folge haben kann, eine ähnliche Rechtssituation wie bei (Familien)Angehörigen herbeizuführen, läßt sich nur im Einzelfall beurteilen. Die Bundesregierung sieht z. Z. kein Bedürfnis, nichteheliche Lebensgemeinschaften generell oder in Einzelfällen in gesetzliche Definitionen des (Familien)Angehörigenbegriffs einzubeziehen.

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß der Begriff des (Familien)Angehörigen, soweit er, wie beim weitaus größten Teil der übrigen gesetzlichen Vorschriften, nicht enumerativ umschrieben wird, der Auslegung durch die Rechtsprechung zugänglich ist und von dieser teilweise – z. B. im Rahmen des § 1969 BGB (Rechtstellung der Familienangehörigen des Erblassers in den ersten dreißig Tagen nach Eintritt des Erbfalles; vgl. OLG Düsseldorf NJW 1983, 1566) oder des § 1093 Abs. 2 BGB (Aufnahme der Familienangehörigen durch einen dinglich Wohnungsberechtigten in die Wohnung; vgl. BGH FamRZ 1982, 774) – im Sinne einer Einbeziehung von Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft interpretiert wird. Denn in diesen Fällen hat der Gesetzgeber angesichts der Tatsache, daß das Recht keinen allgemein feststehenden Begriff des (Familien)Angehörigen kennt, der Rechtsprechung einen Beurteilungsspielraum unter Berücksichtigung des konkreten Normzwecks und der Umstände des Einzelfalles eröffnet. Die Bundesregierung sieht keinen Grund, in diese Rechtsprechung, die sie beobachtet, durch gesetzgeberische Maßnahmen einzugreifen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333